

# Verordnung über die Rechnungslegung der Stiftung Kirchengut

Vom 23. Januar 2018 (Stand 1. Januar 2019)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 4 des Dekrets vom 8. Juni 2006<sup>1)</sup> [über die Stiftung Kirchengut](#),

beschliesst:

## § 1 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung der Stiftung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Stetigkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz.

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des [Finanzhaushaltsgesetzes](#)<sup>2)</sup> anzuwenden.

## § 2 Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag des Rechnungsjahres.

<sup>2</sup> Ihr Saldo verändert das Stiftungskapital.

## § 3 Bilanz

<sup>1</sup> Die Bilanz weist die Aktiven und Passiven aus.

<sup>2</sup> Die Aktiven umfassen das Umlaufvermögen und das Anlagevermögen.

<sup>3</sup> Die Passiven umfassen das Fremdkapital und das Eigenkapital.

## § 4 Bewertungsgrundsätze für die Aktiven

<sup>1</sup> Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs-, Herstellungs-, Übertragungs- oder Marktwert bilanziert. Dabei sind die Abschreibungen sowie allfällige Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Sämtliche Liegenschaften und sämtliche Mobilien werden zu einem promemoria-Wert bilanziert. \*

<sup>3</sup> Die Stiftung führt ein Liegenschafts- und Mobilieninventar. \*

---

1) SGS 191.2

2) SGS 310

<sup>4</sup> Die Wertschriften werden unter Berücksichtigung einer Wertschwankungsreserve zu Marktwerten bilanziert.

## **§ 5 Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat beschliesst die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach der vergangenen Jahresperiode.

<sup>2</sup> Die kantonale Finanzkontrolle revidiert die Jahresrechnung gemäss dem Standard der eingeschränkten Revision.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnungen sind während 11 Jahren aufzubewahren.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.01.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.003
25.06.2019	01.01.2019	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2019.039
25.06.2019	01.01.2019	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2019.039

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.01.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.003
§ 4 Abs. 2	25.06.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019.039
§ 4 Abs. 3	25.06.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019.039